

21.10.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G - K**zu **Punkt**der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutz-
gesetzes**

**Der federführende Agrarausschuss (A),
der Gesundheitsausschuss (G) und
der Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat,
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes
mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A 1. **Zu Nr. 1 (zu § 2 Nr. 3)**

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

**"1 Zu § 2 Nr. 3 (Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhal-
ters)**

- 1.1 Bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmungen mit den Anforderungen des § 2 hat die zuständige Behörde auch die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Art. 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) angenommen hat. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht diese Empfehlungen im Bundesanzeiger bekannt.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1999

(noch Ziffer 1)

1.2 Die zuständige Behörde hat sich im Rahmen ihrer Überwachungsmaßnahmen vom Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse über die Haltungsansprüche des Tieres im Hinblick auf Ernährung, Pflege und Unterbringung sowie die entsprechenden Fähigkeiten des Tierhalters zu überzeugen, wenn für deren Fehlen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Ein sachgerechter Umgang mit dem Tier muss gewährleistet sein.

1.3 Die zuständige Behörde trifft bei Nichtvorliegen der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die notwendigen Anordnungen nach § 16a (z. B. Verpflichtung zum Besuch von einschlägigen Kursen oder zum Nachweis der Sachkunde in einem Fachgespräch)."

Begründung:

Mit der Einbeziehung der Empfehlungen des Europarates wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, das in seinem Urteil vom 6. Juli 1999 (Az. 2 BvF 3/90) zur Legehennenhaltung die Rechtsverbindlichkeit der Empfehlungen betont hat. Die von der Bundesregierung vorzunehmende Veröffentlichung der bereits in Kraft getretenen und der künftig in Kraft tretenden Empfehlungen im Bundesanzeiger entspricht der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach geeigneter Umsetzung.

A 2. Zu Nummer 2.2 (zu § 3)

Nummer 2.2 ist wie folgt zu fassen:

"2.2 Verbot der Ausbildung zu aggressivem Verhalten (§ 3 Nr. 8a)

Die Schutzhundausbildung erfüllt den Tatbestand dieses Verbotes in der Regel nicht, sofern sie nach der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in der derzeit geltenden Fassung (gültig ab 1. Januar 1996; zu beziehen bei dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Westfalendamm 174, 44141 Dortmund) oder nach entsprechenden Kriterien, insbesondere durch Polizei, Bundesgrenzschutz, Zoll oder Bundeswehr, durchgeführt wird."

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Tiere auch im Rahmen der Schutzhundausbildung nicht zu einem übersteigerten, Leiden verursachenden Aggressionsverhalten erzogen werden dürfen.

A 3. Zu Nummer 4.1.1.2 Satz 4 (zu § 6)

Nummer 4.1.1.2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Sind Tiere dazu bestimmt, als Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen gehalten zu werden, ist das Schnabelkürzen verboten."

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. Juli 1999 (Az.: 2 BvF 3/90) zur Legehennenhaltung die Hennehaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 für nichtig erklärt; insofern ist es geboten, das Gewollte ohne Zitieren dieser Vorschrift zu umschreiben. Nicht ausgestaltete Käfige sind demzufolge entsprechend der "Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen" Käfige mit einer Mindestfläche von 450 cm² bzw. 550 cm² je Legehenne. Für das Schnabelkürzen von Legehennen in ausgestalteten Käfigen sowie in anderen Haltungssystemen gelten die allgemeinen Anforderungen der Nr. 4.1.

A 4. Zu Nummer 4.1.1.3 Satz 1 und 2 (zu § 6)

In Nummer 4.1.1.3 sind Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Die glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs erfolgt durch den Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde durch eine tierärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, welche Maßnahmen der künftige Tierhalter anwendet, um die bekannten Ursachen von Federpicken und Kannibalismus in der Tierhaltung weitestgehend auszuschließen.

Die zuständige Behörde kann hiervon abweichend eine schriftliche Erklärung des künftigen Tierhalters verlangen, aus der hervorgeht, dass die Haltung der Tiere an den von ihr anerkannten Anforderungen ausgerichtet und das Schnabelkürzen dennoch unerlässlich ist."

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Die Unerlässlichkeit des Schnabelkürzens kann nicht allein mit der Einhaltung von Mindeststandards begründet werden, vielmehr müssen durch den Tierhalter Maßnahmen eingeleitet werden, die geeignet sind, Federpicken und Kannibalismus zu verhindern, wie z. B. das Angebot von zusätzlichem Beschäftigungsmaterial.

A 5. Zu Nummer 4.1.1.5 Satz 3 (zu § 6)

In Nummer 4.1.1.5 Satz 3, 3. Tiert sind die Wörter "oder einer Ambossschere" zu streichen.

Begründung:

Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen ist die Ambossschere kein geeignetes Instrument, um ein sachgerechtes Kürzen des Schnabels bei Putenelternierherden vornehmen zu können.

A 6. Zu Nummer 4.1.2.1 (zu § 6)

Nummer 4.1.2.1 ist wie folgt zu fassen:

"4.1.2.1 Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis zum Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe auf Antrag erteilen."

Begründung:

Anpassung an den Gesetzeswortlaut.

K 7. Zu Nummer 5.1.1 Satz 5 bis 7 (zu § 7)

Nummer 5.1.1 Satz 5 bis 7 sind zu streichen.

Begründung:

Die auf der Übertragung von Zellkernen differenzierter Zellen basierenden Klonierungstechniken sind in vielen Labors mittlerweile als Routine eingeführt worden, d. h. klonierte Tiere (verschiedener Spezies) können erfolgreich erstellt werden. Dieses bedeutet, dass die Klonierungstechniken sich nicht mehr im Experimentalstadium befinden und somit auch nicht mehr als Tierversuche i. S. des § 7 Abs. 1 zu werten sind.

K 8. Zu Nummer 8.5 Satz 2 (zu § 8 b)

In Nummer 8.5 Satz 2 sind nach dem Wort "Tagen" die Wörter "nach Eingang des Antrags beim Tierschutzbeauftragten" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung soll der Klarstellung für den Beginn des Fristablaufs dienen.

A
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 10

9. Zu Nummer 9.1.1.2 Satz 3 (zu § 9)

Nummer 9.1.1.2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Biologielaboranten/zur Biologielaborantin oder einer sonstigen erfolgreichen Berufsausbildung, bei der die erforderliche Sachkunde nachweislich vermittelt wird, sollen die erforderlichen Fachkenntnisse zur Durchführung der in der Ausbildungsordnung beschriebenen Behandlungen und nichtoperativen Eingriffe an Wirbeltieren vorausgesetzt werden."

Begründung:

Neben der Berufsausbildung zum Biologielaboranten/zur Biologielaborantin ist auch bei anderen Berufsausbildungen, wie beispielsweise zum biologisch-technischen Assistenten/zur biologisch-technischen Assistentin oder zum vete-

(noch Ziffer 9)

rinärmedizinisch-technischen Assistenten/zur veterinärmedizinisch-technischen Assistentin, die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse vorgesehen. Daher sollte keine abschließende Aufzählung erfolgen, sondern anhand einer Öffnungsklausel lediglich die Voraussetzungen zur Anerkennung festgelegt werden.

K
Entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 9

10. Zu Nummer 9.1.1.2 Satz 3 (zu § 9)

In Nummer 9.1.1.2 Satz 3 sind nach dem Wort "Biologielaborantin" die Wörter "und zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin (Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege)" einzufügen.

Begründung:

Die Tierpfleger/Tierpflegerinnen erlernen in der Ausbildung ebenfalls Behandlungen und nichtoperative Eingriffe und sind aufgrund ihrer praktischen Tätigkeit in der Regel erfahrener als Biologielaboranten/ Biologielaborantinnen.

K

11. Zu Nummer 9.2.1.1 (zu § 9)

In Nummer 9.2.1.1 ist das Wort "insbesondere" zu streichen.

Begründung:

Außer der zoologischen Systematik ist keine andere Methode zur Beurteilung der sinnesphysiologischen Entwicklung von Tieren bekannt.

K

12. Zu Nummer 9.2.1.3 Satz 3 - neu - (zu § 9)

In Nummer 9.2.1.3 ist im 3. Spiegelstrich nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Ein solcher Nachweis ist entbehrlich bei der Einfuhr von in den USA gezüchteten Mäusen, Ratten, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamstern und Krallenfröschen."

(noch Ziffer 12)

Begründung:

§ 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 TSchG sieht vor, dass Wirbeltiere mit Ausnahme einer Reihe von landwirtschaftlichen Nutztieren nur verwendet werden dürfen, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bestimmt in 9.2.1.3 für Tiere, die aus einem Land außerhalb der EU stammen, dass als für Versuchszwecke gezüchtet nur solche Wirbeltiere anzusehen sind, die nachweislich aus Versuchstierzuchten außerhalb der EU stammen. Als Nachweise kommen behördliche Bescheinigungen oder andere plausible Unterlagen in Betracht (3. Spiegelstrich).

Problematisch erscheint diese Regelung vor dem Hintergrund, dass in den USA ein Forschungslabor, das Kleintiere züchtet, nicht als Versuchstierzuchtbetrieb gilt, und deshalb ein entsprechender Nachweis aus den USA, dass die Tiere zweckgezüchtet sind, nur mit größten Schwierigkeiten oder gar nicht beigebracht werden kann. Relevant ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass der Einfuhr von transgenen oder knockout-Mäusen aus den USA hohe Bedeutung für die deutsche Forschung zukommt. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Einfuhr von Tieren aus den USA durch die Regelung blockiert wird, deutsche Forschergruppen mit erheblichen Nachteilen rechnen müssen und dadurch die Konkurrenzfähigkeit des Forschungsstandorts Deutschland vor allem in der gentechnischen Forschung beeinträchtigt werden könnte.

Der vorliegende Antrag zielt deshalb darauf ab, für Kleintiere aus den USA eine Ausnahme von der Nachweispflicht des Punkt 9.2.1.3 auszunehmen. Eine Beeinträchtigung der Belange des Tierschutzes ist dadurch nicht zu befürchten, da erfahrungsgemäß der Standard des Tierschutzes in den USA dem in Deutschland entspricht.

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuss mit folgender

Begründung:

Ein Verzicht auf Nachweise ist auch bei der Einfuhr von in den USA gezüchteten Mäusen, Ratten, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamstern und Krallenfröschen nicht akzeptabel. Der Nachweis kann auch durch die Begleitpapiere, Lieferscheine und Rechnungen, der Einrichtungen, die diese Tiere züchten, geführt werden. Darüber hinaus ist die Privilegierung eines einzelnen Drittlandes nicht nachvollziehbar. Auch ist die pauschale Behauptung, dass der Tierschutzstandard in den USA dem in Deutschland entspricht, in dieser Allgemeinheit nicht aufrechtzuerhalten. Mäuse und Ratten unterfallen z.B. nicht den tierschutzrechtlichen Vorschriften der USA.

K 13. Zu Nummer 10.1.1.1 (zu § 10)

In Nummer 10.1.1.1 sind nach dem Wort "Assistentin" die Wörter ", Tierpfleger/Tierpflegerinnen - Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege - " einzufügen.

Begründung:

Die o.a. Berufsgruppe erlernt in der Ausbildung ebenfalls Behandlungen und nichtoperative Eingriffe.

A,G 14. Zu Nummer 10.1.3 Satz 1 (zu § 10)

Nummer 10.1.3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Diplomarbeiten ist zu prüfen, ob sie vorrangig der Ausbildung dienen oder auf einen über den Stand der wissenschaftlichen Forschung hinausgehenden Erkenntnisgewinn gerichtet sind; im ersten Fall ist § 10 anzuwenden."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

A 15. Zu Nummer 12.1.2 Satz 2 (zu § 11)

Nummer 12.1.2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verzahnung von naturschutz- und tierschutzrechtlichen Verfahren sollte der Organisationshoheit der Länder überlassen bleiben.

- A 16. Zu Nummer 12.1.5 Satz 5 (zu § 11)
Nummer 12.1.5 Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Der Verweis auf Nr. 12.1.1 ist entbehrlich, da hier bereits die erforderlichen Angaben vorgesehen sind.

- A 17. Zu Nummer 12.2.1.2 Satz 3 (zu § 11)
In Nummer 12.2.1.2 Satz 3 ist nach der Angabe
"21. September 1998"
der Klammerzusatz
"(BGBI. I S. 2994)"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

- A 18. Zu Nummer 12.2.1.4 Satz 4 (zu § 11)
In Nummer 12.2.1.4 Satz 4 ist nach dem Wort "Verstößen" das Wort
"unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Festgestellte tierschutzrelevante Tatbestände müssen im Sinne der Tiere zeitnah abgestellt werden.

A 19. Zu Nr. 12.2.1.5.1 Satz 2 (zu § 11)

In Nr. 12.2.1.5.1 Satz 2 sind die Wörter

"Bei Vögeln liegt ein gewerbsmäßiges Züchten in der Regel vor, wenn regelmäßig Jungtiere verkauft werden und"

durch die Wörter

"Ein gewerbsmäßiges Züchten liegt in der Regel vor, wenn bei Vögeln regelmäßig Jungtiere verkauft werden und"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 20. Zu Nummer 12.2.1.5.1 Satz 4 (zu § 11)

In Nummer 12.2.1.5.1 Satz 4 sind die Wörter

"sowie deren Elterntiere"

durch die Wörter

"und deren Elterntiere sowie deren Farbmutanten, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei den in der Teichwirtschaft und Fischzucht gehaltenen Farbmutanten handelt es sich um domestizierte Formen der üblicherweise gehaltenen Fischarten. Bei Teichwirten und Fischzüchtern liegen die Voraussetzungen für die tiergerechte Haltung vor.

A 21. Zu Nummer 12.2.1.5.2 Satz 2 (zu § 11)

In Nummer 12.2.1.5.2 Satz 2 sind nach den Wörtern

"teichwirtschaftliche Betriebe"

die Wörter

", einschließlich Zukäufe zur unmittelbaren weiteren Veräußerung bis höchstens 20 vom Hundert der eigenen Produktion"

einzufügen.

Begründung:

In der Land- und Teichwirtschaft ist es bei der Direktvermarktung üblich, dass Tiere von anderen Erzeugern zugekauft werden, wenn der Lieferumfang die eigene Produktion übersteigt oder das angebotene Sortiment nicht durch die eigene Produktion abgedeckt wird. Aus Tierschutzgesichtspunkten ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn sachkundige Land- und Teichwirte im Falle des Verkaufs in begrenztem Umfang landwirtschaftliche Tiere hinzukaufen und zusammen mit der eigenen Produktion abgeben.

A 22. Zu Anlage 2 (zu Nummer 7.1.3)

In Anlage 2 ist in der Überschrift, 5. Tired, nach dem Wort "Behandlung" das Wort "nach" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

A 23. Zu Anlage 5 (zu Nummer 12.1.1)

In Anlage 5 sind in der Überschrift nach dem Wort

"halten"

die Wörter

", Hunde auszubilden oder Tierbörsen durchzuführen"

einzufügen.

(noch Ziffer 23)

als Folge

sind in der Übersicht über die Anlagen (vor Anlage 1) bei Anlage 5 nach dem Wort "halten" die Wörter ", Hunde auszubilden oder Tierbörsen durchzuführen" einzufügen.

Begründung:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b und 2c enthalten den Erlaubnisvorbehalt für die Ausbildung von Hunden und zur Durchführung von Tierbörsen.

A 24. Zu Anlage 5 Nr. 8 (zu Nummer 12.1.1)

In Anlage 5 Nr. 8 sind die Wörter "als Tierheim oder ähnliche Einrichtungen" durch die Wörter "der Tätigkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung zielt nur auf Tierheime oder ähnliche Einrichtungen ab. Eine allgemeinere Formulierung beinhaltet auch die Ausbildung von Hunden und das Abhalten von Tierbörsen.